

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Durch eine Betreuungsverfügung können Sie Einfluss auf die eventuell durch ein Gericht anzuordnende Betreuung nehmen.

So können Sie angeben,

- ▶ wen Sie als Betreuer*in wünschen oder wen Sie ablehnen.
- ▶ für welche Aufgabenbereiche der*die Betreuer*in zuständig sein soll.
- ▶ welche Wünsche Sie hinsichtlich der Lebensgestaltung haben.

Eine andere Person darf nur dann durch das Gericht bestellt werden, wenn sich die in der Betreuungsverfügung genannte Person als ungeeignet erweist.

EHEGATTENVERTRETUNGSRECHT

Mit dem 01.01.2023 tritt ein neues Gesetz in Kraft, welches eine **Notvertretung durch Ehegatt*innen und eingetragene Lebenspartner*innen** in Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung regelt.

Die Notvertretung gilt **einmalig für max. 6 Monate** und greift nur, wenn Sie nicht einwilligungsfähig sind und keine Vollmacht oder Betreuung existiert.

Die Notvertretung umfasst **folgende Bereiche:**

- ▶ Behandlungsverträge, Krankenhausverträge, Pflegeverträge, Reha-Verträge.
- ▶ die Aufklärung und Einwilligung in medizinische Maßnahmen.
- ▶ Fixierung und andere freiheitsentziehende Maßnahmen (für maximal 6 Wochen).

Sie gilt nicht für eine freiheitsentziehende Unterbringung oder Zwangsbehandlung.

Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen (u.a. kein Getrenntleben, keine Ablehnung der Notvertretung) muss ärztlich bestätigt werden.

SONSTIGES

Gegen eine geringe Gebühr können die Vorsorgedokumente im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden (www.vorsorgeregister.de). Beachten Sie bitte, dass das Register Ihre Schriftstücke dort nicht hinterlegt. Die Registrierung bietet jedoch den Vorteil, dass die Betreuungsgerichte im Bedarfsfall schnell Kenntnis von deren Existenz erlangen.

Nähere Informationen zu den Vorsorgeinstrumenten finden Sie u.a. auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de).

KONTAKT

Haben Sie eine Frage oder ein Problem, das Sie mit dem Klinischen Ethikkomitee (KEK) besprechen möchten? Dann wenden Sie sich an die Geschäftsstelle des KEK oder direkt an eines der Mitglieder.

**Geschäftsstelle
Klinisches Ethikkomitee
Humboldtallee 36
37073 Göttingen**

kek@med.uni-goettingen.de

Telefon 05 51 / 39 - 3 53 43

Die Geschäftsstelle ist in der Regel von Montag bis Freitag von 08:30 bis 16:30 Uhr erreichbar.

Weitere Informationen zum KEK sowie Hinweise zu den nächsten Veranstaltungen des KEK finden Sie im Internet unter:

go.umg.eu/kek



PATIENTENVERFÜGUNG UND VORSORGEVOLLMACHT

Ein Informationsflyer
des Klinischen Ethikkomitees der
Universitätsmedizin Göttingen

SELBSTBESTIMMUNG DURCH VORSORGE

Liebe Leserin, lieber Leser,

niemand denkt gerne über Fragen nach, die sich aufgrund einer Krankheit, als Folge eines schweren Unfalls oder am Ende des Lebens stellen können. Dennoch ist es wichtig, sich frühzeitig mit den rechtlichen Möglichkeiten der Vorsorge auseinanderzusetzen.

Jeder Mensch hat das Recht für sich selbst zu entscheiden, welche medizinische Maßnahme für ihn ergriffen oder unter welchen Bedingungen darauf verzichtet werden soll. Jedes ärztliche Angebot darf aus höchstpersönlichen Gründen jederzeit abgelehnt werden.

Gleichzeitig wird für jede medizinische Maßnahme grundsätzlich Ihre Zustimmung benötigt. Solange Sie einwilligungsfähig sind, ist dies unproblematisch, denn Sie können Ihre Zustimmung oder Ablehnung zu einer bestimmten Maßnahme selbst äußern. Mittels einer Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung haben Sie die Möglichkeit, im Fall einer nicht mehr vorhandenen Einwilligungsfähigkeit (beispielsweise durch Bewusstlosigkeit oder psychische Erkrankung) Ihren Willen zum Tragen zu bringen.

Die nachfolgenden Kurzinformationen sollen Sie anregen und unterstützen, rechtzeitig für den Ernstfall Vorsorge zu treffen.

Hinweis:

Der Inhalt dieses Flyers wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Es handelt sich hierbei um Anregungen für die eigene EntschlieÙung und Willensbildung. Das Klinische Ethikkomitee (KEK) übernimmt daher keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Empfehlungen.

PATIENTENVERFÜGUNG

In einer Patientenverfügung können Sie **für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit** im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt oder nicht behandelt werden möchten. Darüber hinaus können auch allgemeine Wünsche und Wertvorstellungen enthalten sein. Die darin getroffenen Festlegungen sind für alle Beteiligten (z.B. Ärzt*innen, Pfl egende, Betreuer*innen, Bevollmächtigte) **verbindlich**, sofern sie hinreichend bestimmt und auf die aktuelle Situation anwendbar sind.

Es empfiehlt sich, in der Patientenverfügung auf erteilte Vollmachten zu verweisen, denn die verbindliche Ermittlung Ihres Willens obliegt letztlich Ihrem*r Bevollmächtigten bzw. Ihrem*r Betreuer*in. Daher sollten Sie auch bereits im Vorfeld mit diesen Personen über Ihre Patientenverfügung sprechen.

Was es zu beachten gilt:

- ▶ Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben sein.
- ▶ Die Verwendung eines Formulars ist möglich.
- ▶ Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich.
- ▶ Sie müssen beim Abfassen volljährig und einwilligungsfähig sein.
- ▶ Um den Inhalt optimal auf Ihre individuellen Bedürfnisse anzupassen und Ihre Vorstellungen möglichst klar zu formulieren, empfiehlt sich ein Gespräch mit einem*r Ärzt*in Ihres Vertrauens.
- ▶ Eine regelmäßige Aktualisierung ist nicht erforderlich. Es empfiehlt sich jedoch, die Aktualität der Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und diese bei Bedarf anzupassen.
- ▶ Ein Widerruf der Patientenverfügung ist jederzeit formlos (z.B. auch mündlich) möglich.
- ▶ Die Verfügung sollte zugänglich aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich, einen Hinweis bei sich zu führen, wo sie zu finden ist.
- ▶ Bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim sollten Sie auf Ihre Patientenverfügung hinweisen.

VORSORGEVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie **eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens**, für Sie wichtige Entscheidungen zu treffen. Dadurch vermeiden Sie die gerichtliche Anordnung einer Betreuung.

Den Umfang der Vollmacht können Sie frei bestimmen. Neben der Gesundheitsvorsorge kann diese insbesondere auch die Vermögensvorsorge, Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten, die Vertretung gegenüber Privatpersonen, Behörden und Gerichten sowie den Post- und Fernmeldeverkehr umfassen. Soll die bevollmächtigte Person auch in risikoreiche medizinische Eingriffe einwilligen oder lebensverlängernde Maßnahmen ablehnen können, muss die Vollmacht diese Bereiche ausdrücklich benennen. Die Aufgabenbereiche können auch auf mehrere Bevollmächtigte verteilt werden.

Weitere Hinweise:

- ▶ Eine schriftliche Abfassung mit Unterschrift und Datum ist notwendig. Wir empfehlen die Verwendung eines Vordrucks (weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter „Selbstbestimmung durch Vorsorge“).
- ▶ Sie müssen zum Zeitpunkt der Abfassung der Vollmacht geschäftsfähig sein.
- ▶ Für die Vermögensvorsorge in Bankangelegenheiten sollten Sie zusätzlich auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Sofern zum Vermögen auch Grundbesitz gehört, muss die Vollmacht öffentlich beglaubigt oder vom Notar beurkundet werden.
- ▶ Niemand ist verpflichtet, eine Vollmachtstätigkeit gegen seinen Willen zu übernehmen. Es empfiehlt sich daher, über die eigenen Wünsche und Vorstellungen zuvor mit dem*der Bevollmächtigten zu sprechen.
- ▶ Sie als Vollmachtgeber*in haben die Möglichkeit, die Vollmacht jederzeit abzuändern oder zu widerrufen.
- ▶ Die Bevollmächtigung ist grundsätzlich durch Vorlage des Originals nachzuweisen.